



STADTGEMEINDE BLEIBURG

Bearbeiterin: Katja Kogler
Tel.: +43(0)4235/2110-18
Fax: 04235/2110 22
E-Mail: bleiburg.direktion@ktn.gde.at

GZ: B-2026-1280-00001
Zahl: 131/9-01/2026
Bleiburg, am 02.03.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG BAUVERHANDLUNG

mit der Eingabe vom 13.01.2026 hat Sonja Skias, 9150 Bleiburg um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben **„Errichtung eines Lagergebäudes und eines Holzlagers sowie eines Lagercontainers“** in **Moos 45, 9150 Bleiburg**, auf den Grundstücken Nr. **701** und **699** in der **KG Moos (76010)**, angesucht.

Hierüber wird gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), LGBl. 62/1996 idF. LGBl. 17/2025, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 26.03.2026, um 09:45 Uhr

angeordnet. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle des Bauvorhabens zusammen.**

Die Parteien gemäß § 23 K-BO 1996 und Beteiligten des Baubewilligungsverfahrens werden eingeladen, unter Mitnahme ihrer Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 82/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Stadtgemeindeamt Bleiburg, 1. Stock, Zimmer Nr. 5, während der Amtsstunden zur **Einsichtnahme durch die Parteien und Beteiligten des Bewilligungsverfahrens** auf.

Die Bestimmung des § 42 des AVG 1991 normiert:

- 1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
- 1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- 2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- 3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- 4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für die Baubehörde:
Katja Kogler

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel im Internet unter www.bleiburg.gv.at/amtstafel

Angeschlagen am: **02.03.2026**
Abgenommen am: **26.03.2026**

